

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 12.12.2011 fand im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schmidt eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gönnersdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Vollzug Forstwirtschaftsplan 2011 sowie Forstwirtschaftsplan 2012 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zunächst gab der Vertreter der Forstverwaltung einen Überblick über den aktuellen Vollzug des Forstwirtschaftsplanes 2011.

Anschließend wurde der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2012 vorgestellt und im Detail erläutert.

Danach sind Einnahmen geplant in Höhe von 86.435 € und Ausgaben in Höhe von 67.378 € kalkuliert. Nach dieser Planung wird ein Überschuss von 19.057 € erwartet.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten. Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz: 43 €/fm lang am Weg gerückt
25 €/fm ungerückt im Bestand
67 €/fm aufgesetzt

Nadelholz: 50 v.H. des Laubholzpreises

Abgabe nur an Einheimische - Mindestbestellmenge 5 fm

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2012 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Die Brennholzpreise 2012 werden wie folgt geändert:

48 €/fm lang am Weg gerückt
30 €/fm ungerückt im Bestand
74 €/fm aufgesetzt

Sanierung und Erweiterung der Kindertagesstätte Jünkerath - Zustimmung zum Bauvorhaben

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtete den Ortsgemeinderat sehr eingehend über die zahlreichen Abstimmungsgespräche zwischen den betroffenen Ortsbürgermeistern, den Fachbehörden, dem Planer und der Verwaltung. Demnach besteht bzw. ergibt sich gemäß Prognose des Jugendamtes ein nicht unerheblicher Bedarf an U3 und U2 Plätzen, dem die Einrichtung derzeit nicht gerecht werden kann.

Daher wurden umfangreiche Untersuchungen bezüglich einer Erweiterung durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten und der pädagogischen Erfordernisse stellte sich heraus, dass ein eingeschossiger Anbau an das vorhandene Gebäude die wirtschaftlichste Variante ist. Die ursprünglich vorgesehene „kleine Lösung“ müsste noch um eine Krippengruppe ergänzt werden, um den Bedarf an unter 2-jährigen Kindern zu decken. Weiterhin ist die energetische Sanierung der vorhandenen Gebäudefassade vorgesehen.

Die endgültige Planung wurde den betroffenen Gemeinderäten in einer Diskussionsrunde am 13.07.2011 im Feuerwehrgerätehaus Jünkerath sehr eingehend erläutert.

Die Gesamtkosten belaufen sich nach Berechnungen des Architekturbüro Lenartz / Lenartz & Partner auf rund 768.000 € inkl. Einrichtung und energetischer Sanierung am Bestand. Dem gegenüber steht eine mögliche Landes- bzw. Kreisförderung von rund. 253.000 €.

Gemäß Vertragsentwurf zur Zweckvereinbarung sind die nicht durch Zuschuss gedeckten Aufwendungen gemäß Verteilungsschlüssel (KiTa Kinder / Einwohner) von den betreffenden Ortsgemeinden zu übernehmen.

Im Bereich der Investitionen sind die Abschreibungen und Darlehenszinsen der nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten ebenfalls gemäß Verteilerschlüssel zu übernehmen.

Dadurch ergibt sich für das Jahr der Gebäudesanierung für die einzelnen Ortsgemeinden eine etwa doppelt so hohe Belastung wie in normalen Jahren. Ab dem Folgejahr beläuft sich die Mehrbelastung dann noch auf rund 20% wegen der Abschreibung und Verzinsung. Die Abschreibung variiert von 15 Jahren bei Einrichtungsgegenständen bis zu 80 Jahren beim Gebäude

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion erkennt der Ortsgemeinderat die Notwendigkeit der Maßnahme und stimmt dem Bauvorhaben in der vorgestellten Fassung zu. Sobald die Zustimmungserklärungen vorliegen, wird die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Förderanträge zu stellen.

Zweckvereinbarung zwischen der OG Jünkerath und den OG Esch, Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller über die Aufnahme der Kinder und Aufteilung der ungedeckten Kosten - Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Vereinbarung

Sachverhalt:

Zwischen der Ortsgemeinde Jünkerath und den Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller besteht eine Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus den v. g. Ortsgemeinden und die Aufteilung der ungedeckten Kosten. Hinsichtlich der Regelungen in § 3 dieser Zweckvereinbarung hat sich nun herausgestellt, dass diese Vereinbarung nur die Kameralistik berücksichtigt und die Doppik nicht korrekt darstellt. Unter Berücksichtigung des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderte Verhältnisse, hier: Einführung Doppik, verlangen, wenn das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Vorliegend muss man davon ausgehen, dass dies der Fall ist. Ein entsprechender Entwurf der Zweckvereinbarung liegt diesem Beschluss als Anlage bei.

Neben kleineren redaktionellen Änderungen umfasst die Änderung vor allem § 3 der Zweckvereinbarung, welcher kürzer und einfacher gefasst wurde. Nach dem vorgelegten Entwurf sind im Unterschied zu der vorherigen Regelung nun auch die Abschreibungen bei der Berechnung der Sachkosten zu berücksichtigen. Des Weiteren wird festgehalten, dass eine Investitionskostenbeteiligung ausgeschlossen wird.

Dieser Entwurf wurde bereits intensiv mit der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel abgestimmt, was letztendlich dazu geführt hat, dass die Zinsen für Investitionskredite bei der Kostenaufteilung zu berücksichtigen sind.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat der Zweckvereinbarung gem. Entwurf zu und beauftragt den Ortsbürgermeister diesen zu unterzeichnen.

Prüfung der Eröffnungsbilanz; Hinzuziehung eines sachverständigen Dritten - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nach § 13 Absatz 2 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) für die Prüfung der Eröffnungsbilanz sinngemäß anzuwenden. Damit ist der Rechnungsprüfungsausschuss berufen, die Eröffnungsbilanz zu prüfen, die dann anschließend vom Ortsgemeinderat festgestellt wird.

§ 112 Absatz 5 Satz 1 GemO ermächtigt den Rechnungsprüfungsausschuss sich mit Zustimmung des Rates sachverständiger Dritter als Prüfer zu bedienen.

Seitens der Verwaltung wird die Hinzuziehung sachverständiger Dritter zur Prüfung der Eröffnungsbilanz befürwortet, da es sich um eine komplexe, neue Materie handelt, mit der sich der Rechnungsprüfungsausschuss erstmals auseinander setzen muss.

Die Kosten für diese Hinzuziehung werden sich lt. Preisanfragen auf ca. 1.300 € stellen.

Die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (Tochterunternehmen des Gemeinde- und Städtebundes) und die Wirtschaftsprüfer- u. Steuerberatungskanzlei Heinrichs & Partner, Bitburg, haben sich in einer Informationsveranstaltung für die Ortsbürgermeister und Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden am 24.11.2011 vorgestellt und ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eröffnungsbilanzen und der Begleitung der Rechnungsprüfungsausschüsse dargelegt und erörtert.

Die Ortsbürgermeister und Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden sind einstimmig zur Auffassung gelangt, dass die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH beauftragt werden soll, als sachverständiger Dritter die Rechnungsprüfungsausschüsse der Ortsgemeinden und der Zweckverbände bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz zu begleiten, damit eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet werden kann. Zudem wird empfohlen, die Mitglieder der Rechnungsprüfungsausschüsse der Ortsgemeinden und der Zweckverbände seitens der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz in einem dreistündigen Vor-Ort-Seminar in Jünkerath zu schulen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch den Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung sachverständiger Dritter vorzunehmen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise wird als sachverständiger Dritter die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Begleitung der Prüfung der Eröffnungsbilanz beauftragt.

Zudem befürwortet der Rat die Schulung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH in einem dreistündigen Vor-Ort-Seminar in Jünkerath.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Gönnersdorf- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in

öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der Spende(n).

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung standen Finanzangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung an.